

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem **Verein Kindergarten Hundham e.V.**, Rathausweg 1, 83730 Fischbachau – Hundham bei! Mit dieser Erklärung bin ich mit der Satzung einverstanden.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE49ZZZ00000399794, Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Kindergarten Hundham e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kindergarten Hundham e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name und BIC)

Straße und Hausnummer

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Postleitzahl und Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Satzung

§1 Name des Vereins

Die Vereinigung führt den Namen Kindergarten Hundham e.V. mit Sitz in Hundham.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein errichtet, verwaltet und erhält den Kindergarten „Wilde Wiese“ im Gemeindebereich Fischbachau. Eine Erweiterung und ein Ausbau des Kindergartens sind nicht ausgeschlossen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der sich zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages von mindestens € 10,00 jährlich verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden oder endet mit dem Tod des Mitglieds.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ferner darf es Wünsche und Anträge an den Ausschuss stellen, hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung und kann in den Ausschuss gewählt werden.

§5 Rechtliche Stellung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge dem Verein gegenüber verpflichtet.
2. Der Verein ist dem Vereinsregister zu melden. Der Vorstand und sein Stellvertreter müssen beim Gericht angemeldet sein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand und der Ausschuss führen die Vereinsgeschäfte und arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar jährlich.

§6 Aufbau (Organisation)

1. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin durch Aushang im Kindergarten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich.
2. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Ausschussmitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
4. Der Ausschuss wählt aus sich folgende Ämter: Stellvertreter des Vorstandes, Schriftführer, Kassier, Beisitzer.
5. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, das Vermögen evident zu halten, am Schluss eines jeden Kalenderjahres Rechnung zu stellen und diese dem Ausschuss vorzulegen.
6. Nach vollzogener Prüfung der Rechnung ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Sie kann auch einberufen werden, wenn der Ausschuss oder die Hälfte der Mitglieder es beantragen.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
8. Beschlüsse der Hauptversammlung sind erforderlich.
 - a) zur jährlichen Entlastung des Vorstandes
 - b) zur Änderung der Satzung
 - c) zur Auflösung des Vereins
9. Zu den Beschlüssen des Vereins ist die Gemeinde als Sachträger zu hören.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Fischbachau übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§7 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die Satzung wurde am 22.09.2015 neu gefasst und mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert